

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 18. November 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 14-1.65.30-61/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.30-395

Antragsteller:

Infracor GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Zulassungsgegenstand:

Leckschutzauskleidung aus Stahl mit Baustahlgewebe oder
Tränenblechen für Flachbodentanks nach DIN 4119

Geltungsdauer bis:

17. November 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und ein Blatt Anlage.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Leckschutzauskleidungen aus Stahl gemäß Anlage 1 mit Glattblechen und Baustahlmatten und mit Tränenblechen für Flachbodentanks aus Stahl nach DIN 4119-1¹ mit Bemessung nach DIN 4119-2², deren unterer Boden mit einem auf den bestehenden unteren Boden lose aufgelegten Ersatzboden versehen ist.

(2) Die Leckschutzauskleidungen mit Tränenblechen dürfen bei einem Tankinnendurchmesser von 4 m bis 60 m und die mit Glattblechen und Baustahlmatten dürfen bei einem Tankinnendurchmesser von 4 m bis 32 m verwendet werden.

(3) Der maximale Druck auf die Leckschutzauskleidung darf 2,5 bar nicht überschreiten.

(4) Für die Lecküberwachung der doppelwandigen Böden der Flachbodentanks ist ein Unterdruckleckanzeiger mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden, dessen Alarmunterdruck ≥ 255 mbar ist und der für den Anschluss an doppelwandige Böden von Flachbodentanks nach DIN 4119 zugelassen ist.

(5) Die mit der Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks nach DIN 4119 dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C unter atmosphärischen Bedingungen verwendet werden, wenn die Eignung der Flüssigkeit- Werkstoff- Kombination für die Werkstoffe der Flachbodentanks nach der DIN 6601³ auch für die Werkstoffe der Leckschutzauskleidung nachgewiesen ist und die Flüssigkeiten weder zur Dickflüssigkeit noch zur Feststoffausscheidung neigen.

(6) Die Leckschutzauskleidungen dürfen in Flachbodentanks eingebaut werden, die ohne Heizung oder Kühlung der Lagerflüssigkeit betrieben werden und die mit Flüssigkeiten befüllt werden, deren Temperaturen den aktuellen atmosphärischen Bedingungen entsprechen.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Leckschutzauskleidung müssen den Angaben der Technischen Beschreibung der Leckschutzauskleidung vom 10.11.2004 mit den Zeichnungsanlagen (Merkblättern) zu den Ausführungsdetails entsprechen. Zur Dicke des Ersatzbodens siehe Abschnitt 3.

2.1.2 Werkstoffe

Die Stahlwerkstoffe für Bleche, Winkelringe, Rohre und für alle anderen Teile der Leckschutzauskleidung müssen den Stahlwerkstoffen nach Ziffer 1 bis 21 der Tabelle im Abschnitt 5 der DIN 4119-1 entsprechen und zum Schweißen an bestehende Flachbodentankwerkstoffe geeignet sein.

1	DIN 4119-1:1979-06	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen, Grundlagen, Ausführung, Prüfungen
2	DIN 4119-2:1980-02	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen, Berechnungen
3	DIN 6601:1991-10	Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten
4	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002	

2.1.3 Standsicherheit

Die Flachbodentanks nach DIN 4119 mit einer Leckschutzauskleidung aus Stahl gemäß der Technischen Beschreibung vom 10.11.2004 sind bei Berücksichtigung der Bestimmungen im Abschnitt 3 für die im Abschnitt 1 angegebenen Betriebsbedingungen standsicher.

2.1.4 Leckanzeiger

Es sind Unterdruckleckanzeiger nach Abschnitts 1 (4) zu verwenden, die für die einzulagernden Flüssigkeiten geeignet sind.

2.2 Kennzeichnung

(1) Flachbodentanks nach DIN 4119 mit eingebauter Leckschutzauskleidung sind vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4 (1) gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben am Flachbodentank zu kennzeichnen:

- ausführender Fachbetrieb oder Zeichen des ausführenden Fachbetriebs
- Einbaudatum
- Zulassungsnummer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- als Leckschutzauskleidung mit Baustahlmatte und Glattblechen oder als Leckschutzauskleidung mit Tränenblechen

(2) Der verwendete Unterdruckleckanzeiger ist entsprechend der Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Unterdruckleckanzeigers zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.4.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Leckschutzauskleidung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der Abschnitte 2.1.2, 2.1.4 und 4 erfolgen.

Die Eigenschaften der verwendeten Stahlwerkstoffe müssen, wenn sie in den Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10 204⁵ nachgewiesen sein.

(2) Die Verwendbarkeit der Unterdruckleckanzeiger muss durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nachgewiesen sein.

(3) Der ordnungsgemäße Einbau der Leckschutzauskleidung nach Abschnitt 4 ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bauart der Leckschutzauskleidung mit Baustahlmatte und Glattblechen bzw. mit Tränenblechen,
- Datum des Einbaus und der Prüfungen,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien (Stahlwerkstoffe und Unterdruckleckanzeiger),
- Art der Kontrollen oder Prüfungen,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁵ DIN EN 10 204:1995-08, Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Wanddicke der Winkelringe mit den Schenkelmaßen 60 mm bis 100 mm, deren Schenkel senkrecht auf den Tankmantel und den oberen Tankboden stoßen, muss kleiner oder gleich 1/10 der Schenkellänge sein und darf die Wanddicke des Tankmantels nicht überschreiten.

(2) Die Blechdicke des Oberbodens darf die Wanddicke des Winkelringes nicht überschreiten.

(3) Zum Einbau des Ersatzbodens gemäß Anlage 1 sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

Die Summe der Widerstandsmomente des bestehenden Bodenrandbleches (Position 2 auf Anlage 1) und des Ersatzbodens (Widerstandsmoment des Ersatzbodens errechnet aus der Wanddicke der Position 3 oder 4 auf Anlage 1 - bei ungleichen Wanddicken der Position 3 und 4 gilt der höhere Wert) darf im Bereich einer Breite des Bodens (b_{Boden}) von der Tankmantel-Bodenecke zur Tankmitte nicht größer sein als das Widerstandsmoment, das sich aus der maximal zulässigen Bodenrandblechdicke nach Abschnitt 7.2.1.3 der Norm DIN 4119-2 errechnet.

$$b_{\text{Boden}} = 1,1 \sqrt{D \times t_{Bt}} \text{ mit}$$

b_{Boden} in Millimeter

D - Zylinderdurchmesser des Tankmantels in Millimeter

t_{Bt} - Errechnete theoretische Bodenwanddicke in Millimeter, deren Widerstandsmoment der Summe der Widerstandsmomente des bestehenden Bodenrandbleches und des Ersatzbodens entspricht.

(4) Hinsichtlich der Rohrleitungen aus Stahl ist die TRR 100⁶ zu beachten. Die Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Leckschutzauskleidung darf nur durch den Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder durch vom Antragsteller autorisierte Fachbetriebe nach § 19 I WHG eingebaut werden. Der Antragsteller muss Fachbetrieb nach § 19 I WHG sein.

(2) Der Einbau der Leckschutzauskleidung hat entsprechend den Angaben der Technischen Beschreibung vom 10.11.2004 zu erfolgen.

(3) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18 800-7⁷ zu beachten. Abweichend davon muss der Hersteller nicht über den Großen Eignungsnachweis für Schweißarbeiten nach DIN 18 800-7 verfügen, wenn er die Anerkennung nach den AD-Merkblättern⁸ der Reihe HP hat.

(4) An jeder Leckschutzauskleidung sind Dichtheitsprüfungen entsprechend den Angaben der Technischen Beschreibung vom 10.11.2004 durchzuführen.

(5) Die Prüfung der Funktion des Unterdruckleckanzeigers hat nach Maßgabe seiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(6) Der Einbau der Leckschutzauskleidung aus Gründen der Vorsorge oder zum Zweck der Sanierung in bereits betriebene Flachbodentanks ist nur dann zulässig, wenn diese Flachbodentanks einwandfrei beschaffen sind, oder Korrosionsschäden sachgerecht behoben sind.

⁶ TRR 100, Ausgabe September 2002, Bauvorschriften Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen

⁷ DIN 18 800-7:2002-09 Stahlbauten Teil 7; Ausführung und Herstellerqualifikation

⁸ AD-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. Essen, Taschenbuchausgabe 2003

(7) Der einbauende Betrieb hat einen Sachverständigen nach Wasserrecht rechtzeitig vor Beginn des Einbaues über Ort und Zeitpunkt des Einbaues zu informieren. Maßnahmen zur Beseitigung von Korrosionsschäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

Die mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (5) verwendet werden.

5.1.2 Ausrüstung

Der Überwachungsraum ist mit einem Unterdruckleckanzeiger auszurüsten, der für die Lagerflüssigkeit zugelassen ist.

5.1.3 Unterlagen

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass dem Betreiber der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks mindestens folgende Unterlagen ausgehändigt werden:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Unterdruckleckanzeigers mit technischer Beschreibung des Leckanzeigers
- Übereinstimmungserklärung gemäß Abschnitt 2.3 Ziffer (1)

Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen bleiben unberührt.

5.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der mit der Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte angegeben ist.

(2) Vor Befüllung der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium nach Abschnitt 1 (5) und 1 (6) entspricht, und zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der mit der Leckschutzauskleidung versehenen Flachbodentanks dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Antragsteller mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Für eine Innenbesichtigung sind die Flachbodentanks restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Die Dichtheit und der sachgerechte Einbau der Leckschutzauskleidung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht zu prüfen.
- (2) Die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigegerätes ist nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Unterdruckleckanzeigers zu prüfen.
- (3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Strasdas

Beglaubigt